

SERVICE SPEZIAL // IT & MANAGEMENT

Neue Datenschutz-Verordnung

Digitalisierung: Chancen durch Gesetzesreform nutzen

Die Datenschutz-Grundverordnung tritt am 25. Mai 2018 in Kraft und bringt deutliche Veränderungen mit sich. Doch in Sachen Digitalisierung gibt die neue Gesetzeslage der Altenhilfe wichtige Orientierung und neue Impulse.



Unternehmen müssen künftig offenlegen, in welchem Umfang personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Foto: Werner Krüper

Von Simon Lang und Thomas Althammer

Hannover // Deutschland steht vor der umfassendsten Reform der Datenschutzgesetze seit deren Einführung im Jahr 1977. Weltweit sorgt die europäische Verordnung für Aufsehen, müssen sich doch alle Unternehmen – vom Pflegedienst bis hin zu Internet-Riesen wie Google und Facebook – auf die anstehenden Änderungen vorbereiten. Ende Mai 2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ein geändertes Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft.

Die Verordnung gilt für privatwirtschaftliche Unternehmen und öffentliche Stellen unmittelbar, während sich kirchliche Träger weiter an eigenen Gesetzen orientieren. Vor kurzem wurden das neue Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG – für kath.

Kirche/Caritas) und das neugefasste Kirchengesetz über den Datenschutz (DSG-EKD – für ev. Kirche/Diakonie) ebenfalls verabschiedet.

Schaut man in die neuen Verordnungen, so fallen folgende Punkte auf, die spätestens ab Inkrafttreten der DSGVO für Pflegedienste und -einrichtungen sowie andere sozialen Unternehmen zu beachten sind

Deutliche Ausweitung der Betroffenenrechte: Die neue Verordnung stellt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in den Mittelpunkt: Jeder soll selbst darüber entscheiden können, was mit den eigenen persönlichen Daten passiert. Folglich hat die DSGVO einen Schwerpunkt im Bereich der Betroffenenrechte gesetzt.

Unternehmen müssen offenlegen, in welchem Umfang personen-

bezogene Daten verarbeitet werden. Jedermann kann sich ohne Angabe von Gründen jederzeit melden und Auskunft verlangen.

Umfangreiche Dokumentation wird Pflicht: Für jede Art der Nutzung personenbezogener Angaben müssen Einrichtungen in Deutschland auch bisher schon ein Verzeichnis mit der Nennung von Rechtsgrundlagen und technischen Schutzmaßnahmen führen. Häufig existiert dies nicht, ist veraltet oder unvollständig. Ab Mai gelten deutlich erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten.

Anzeigepflicht bei Datenpannen: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, die zuständige Aufsichtsbehörde über die Datenpanne informiert werden – es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen (Patient und Personal) führt. Im Fall von Gesundheitsdaten, die in umfangreichen Maße in der Pflege erhoben werden, dürfte häufig von einer deutlichen Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte bei Datenpannen auszugehen sein.

Massive Bußgelder bei Datenschutzverstößen: Verstöße, die in der alten Fassung des BDSG mit Bußgeldern von bis zu 50 000 Euro bestraft werden konnten, werden in der DSGVO neu „bepreist“. Die EU sieht hier Strafen bis 20 Millionen Euro bzw. bei besonders finanzkräftigen Unternehmen bis zu vier Prozent des (Konzern-)Umsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres vor. Die Kirchengesetze haben die Bußgeldhöhe auf bis zu 500 000 Euro begrenzt. Eines wird hieraus deutlich: Der Ver-

such eine „verhältnismäßige und abschreckende“ Wirkung zu schaffen.

Datenschutz-Folgenabschätzung im Zuge des digitalen Wandels: Im Gesundheitswesen ist nach den neuen Gesetzen häufig die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) notwendig. Ziel der DSFA ist es, ähnlich der bisherigen Vorabkontrolle, frühzeitig das Risiko für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sowie die Folgen der Verarbeitungsvorgänge abzuschätzen. Oberstes Kredo ist hierbei der Schutz der personenbezogenen Daten.

Da im Bereich der Altenhilfe zum Großteil besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, ist das Dokumentieren aller Verarbeitungstätigkeiten und die Durchführung einer DSFA unerlässlich. Der Datenschutzbeauftragte sollte hierbei zu Rate gezogen werden. Eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge sowie der Zweck der Verarbeitung sind mit ergänzenden Risikofaktoren festzuhalten.

Potenzial für die Pflegebranche

Der technische Fortschritt ist sicherlich als einer der Gründe zu nennen, warum die EU die Einführung der DSGVO beschlossen hat. Der erhöhten Gefahr des Datenmissbrauchs, vor allem bei zunehmend automatisierter Datenverarbeitung, soll entgegengewirkt werden.

Anstatt sich dem technischen Fortschritt mithilfe der oben genannten Einschränkungen und Maßnahmen entgegenzustellen, sollten Einrichtungen die Chancen nutzen, die sich aus der DSGVO und flankierenden Gesetzesanpassungen zur Bewältigung der Digitalisierung ergeben.

Sogenannte Cloud-Dienste lösen ab, was früher mühsam auf Datenträgern hin und her kopiert werden musste. Spezialisierte Cloud-Anbieter bieten Lösungen an, um verstaubte IT-Strukturen aufzubrechen und neu zu organisieren, z. B. durch Verlage-

rung eigener Server-Kapazitäten in Rechenzentren. Die DSGVO definiert hierfür präzisere Grundsätze, stellt jedoch gleichfalls hohe Ansprüche an den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist zulässig, sofern die Notwendigkeit vorliegt und die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten eingehalten werden.

Angemessenes Schutzniveau ist Pflicht

Aus Art. 4 Nr. 10 DSGVO ergibt sich zudem, dass ein Auftragsverarbeiter per Verordnung keinen „Dritten“ darstellt und somit im Rahmen eines Vertrages die Daten im Auftrag verarbeiten darf.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Auftragsverarbeiter sowohl der Schweigepflicht unterliegt, welche sich aus § 203 StGB ergibt, als auch seinen Dienst lt. § 1 Abs. 6 BDSG innerhalb der EU bzw. des EWR anbieten muss. Cloud-Anbieter, die Ihre Dienste aus Drittländern mit keinem angemessenen Schutzniveau anbieten (z. B. aus den USA), sind in der Regel nicht zulässig.

Digitalisierung in der stationären und ambulanten Altenhilfe funktioniert – die Praxistauglichkeit sollte im Vorfeld jedoch genauestens analysiert und der Rat des Datenschutzbeauftragten eingeholt werden. Die geänderten Gesetzesgrundlagen stellen dabei sowohl Chance als auch Risiken dar. In jedem Fall entsteht Handlungsbedarf, die neuen Vorgaben angemessen und rechtzeitig umzusetzen.

■ **Simon Lang (B.A. Wirtschaft) ist Berater für Datenschutz und IT-Sicherheit bei der Althammer & Kill GmbH & Co. KG am Standort Hannover. Thomas Althammer (Int. MBI) ist Geschäftsführer der Althammer & Kill GmbH & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf. Info: althammer-kill.de**

Caritas goes Cloud

Caritas in Unterfranken rüstet sich für den Weg ins digitale Zeitalter

Würzburg // Der Diözesan-Caritasverband Würzburg e. V. und die SoCura GmbH mit Sitz in Köln haben einen wegweisenden Rahmenvertrag unterzeichnet. Die SoCura wird künftig für mehr als 1 000 dem Verband angeschlossene Einrichtungen und Dienste einen IT-Komplettservice anbieten. Er umfasst sämtliche dort benötigte Hardware-Komponenten, Internetzugänge, Standard- und Branchensoftware. Ebenso sind die Festnetz- und Mobiltelefonie mit Vorteilsbedingungen speziell für caritative Einrichtungen enthalten. Außerdem steht rund um die Uhr ein Anwender-Support bereit.

Kern des Vertrages bildet die sogenannte Wohlfahrt.Cloud, die allen Nutzern einen virtuellen Arbeitsplatz bereitstellt. Die Einrichtungen können über ein internetbasiertes Serviceportal alle Produkte und Dienstleistungen online buchen. Parallel dazu baut der Caritasverband ein ei-

genes IT-Kompetenzzentrum auf, das die Einrichtungen bei der Auswahl der Services berät und den Dienstleister steuert.

Dem Projekt ging eine wissenschaftliche Analyse voraus

Die Zusammenarbeit ist eingebettet in das Projekt „Caritas Digital 21“, dem eine umfassende wissenschaftliche Analyse der Informationstechnologie in den Caritas-Einrichtungen durch die Arbeitsstelle für Sozialinformatik der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vorausging. Dabei wurde deutlich, dass viele der oftmals kleinen Organisationen nur ungenügend auf die Herausforderungen des digitalen Wandels vorbereitet sind.

Mit Hilfe externer Beratung durch SAT concepts Rainer Hackenberg, KI Consult Prof. Helmut Kreidenweis und der digatus it consulting wurde

ein Anforderungsprofil an einen IT-Dienstleister entwickelt, das Basis einer umfassenden Ausschreibung war.

Nach der Entscheidung für die SoCura arbeitete das Projektteam ein Vertragswerk sowie ein Rechnungsmodell aus und prüfte das Gesamtkonzept umfassend auf Konformität mit allen Datenschutz-Anforderungen aus der aktuellen Gesetzgebung von Kirche, Staat und Europäischer Union.

Gesamtdimension ist ein Novum

Wie Caritasdirektor Dr. Wolfgang Kues betont, „stellt das Projekt Caritas Digital 21 in seiner Gesamtdimension ein Novum in der deutschen Sozialwirtschaft dar und ermöglicht es erstmals, einer großen Zahl kleinerer und mittlerer Träger aus unterschiedlichen Arbeitsfeldern, ihre IT wirtschaftlich und auf einem hohen

professionellen Niveau zu betreiben.“ Laut SoCura-Geschäftsführer Uwe Pöttgen sind die Einrichtungen damit für die Prozesse der Digitalisierung gerüstet, die in den kommenden Jahren alle Bereiche der sozialen Dienstleistungen durchdringen werden.

Der Caritasverband für die Diözese Würzburg ist tätig im Regierungsbezirk Unterfranken (Bayern) und beschäftigt mit seinen Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen mehr als 17 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die SoCura GmbH ist eine Tochtergesellschaft des Malteser Verbundes und bietet seine IT-Dienstleistungen seit 2015 auch anderen Trägern der Sozial- und Gesundheitswirtschaft an.

■ Infos: caritas-wuerzburg.de

Digitale Pflegedoku

Neu: IT-Handbuch

Berlin // Mit der Veröffentlichung des Praxis-Handbuchs zur digitalen Pflegedokumentation unterstreicht der Bundesverband Pflegemanagement die Bedeutung der IT für die Pflege. Das Handbuch liefert der Managementebene einen praxisnahen Überblick über die verschiedenen Aspekte, die es bei der Einführung einer IT-gestützten Dokumentation in der Pflege zu beachten gilt.

„Dem Pflegemanagement kommt bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in der Pflege eine entscheidende Rolle zu. Eine auf die Anforderungen der Pflege abgestimmte IT-Infrastruktur verhilft zu effizienteren Arbeitsabläufen und erleichtert die Dokumentationspflicht der Pflegenden“, so Peter Bechtel, Vorstandsvorsitzender des Bundesverbands Pflegemanagement.

■ Infos: bv-pflegemanagement.de